

**Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 38 Brendelsgarten – „Weststraße“  
Beschluss-Nr. 41/2003**

Auf Grund des §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141 ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3762) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 23, S. 501) erlässt die Stadt Saalfeld folgende Satzung.

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 Brendelsgarten-„Weststraße“.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Saalfeld- Fl.-Nr. 4705/4; 4754/16; 4755/12; 4756/12; 4258; 4765/1; 4231/4 4186/2; 4189/10; 4189/5; 4189/4; 4189/11; 4189/8; 4184/15; 4180/35; 4170/39; 4189/38 und 4201/2.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der amtliche Katasterplan mit Stand 11/2002 maßgebend.

**§ 3**

**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In der Anwendung von § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den

6. Nov. 2003

Stadt Saalfeld

Richard Beetz  
Bürgermeister



Auf Grund des § 38 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung wird bestätigt, dass weder bei der Vorbereitung der Abstimmung noch Beratung zum Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre Stadtratsmitglieder, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretbaren natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringt, teilgenommen haben.